

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

11. Jahrgang

Januar 2003

ISSN 1434-3460

1/2003

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB § 139 – Höhe der Hafteinlage eines Kommanditisten; Umwandlung der ererbten Komplementär- in eine erweiterte Kommanditistenstellung

BGB §§ 2300 Abs. 2 n. F., 2256; FGG § 2; AktO § 27 Abs. 8 – Rückgabe eines Erbvertrages an die Vertragsschließenden aus der Verwahrung des Notars gemäß § 2300 Abs. 2 BGB n.F. bei auswärtigen Beteiligten; Einschaltung eines anderen Notars oder des Nachlassgerichts

### Gutachten im Fax-Abruf

## Rechtsprechung

HWiG §§ 1 Abs. 1 a.F., 5 Abs. 2; VerbrKrG § 3; Abs. 2 Nr. 2; BGB §§ 355, 358 Abs. 3 n.F. – Nur ausnahmsweise Durchgriff des Darlehenswiderrufs auf finanziertes Grundstücksgeschäft

BGB §§ 1408, 1585c, 138 Abs. 1 – Unwirksamkeit eines Ehevertrages wegen Benachteiligung der Ehefrau

EGBGB Art. 25 II, 26; BGB §§ 2265 ff., 2084 – Konkludente Wahl deutschen Erbrechts durch gemeinschaftliches Testament kroatischer Erblasser

BGB § 892 Abs. 1; EGBGB Art. 233 § 2 c Abs. 3; BNotO § 19 Abs. 1 Satz 2 – Gutgläubiger Erwerb selbständigen Gebäudeeigentums

ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 – Keine Rückschenkung bei Aufhebung einer Grundstücksschenkung vor Eigentumsübergang auf den Beschenkten

## Literatur

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### HGB § 139

### Höhe der Hafteinlage eines Kommanditisten; Umwandlung der ererbten Komplementär- in eine erweiterte Kommanditistenstellung

#### I. Sachverhalt

Im Handelsregister ist eine Kommanditgesellschaft mit zwei persönlich haftenden Gesellschaftern, davon eine natürliche und eine juristische Person, und einem Kommanditisten eingetragen. Die natürliche Person, die Komplementärin war, ist verstorben und wurde von dem Kommanditisten allein beerbt. Der Gesellschaftsvertrag der KG bestimmt, dass die Gesellschaft mit dem Erben fortgesetzt wird. Der Erbe hat sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig gemacht, dass ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt wird. Die hierdurch veranlassten Vorgänge wurden zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet.

#### II. Frage

Muss die im Handelsregister eingetragene Haftsumme des Kommanditisten erhöht werden?

## III. Zur Rechtslage

### 1. Rechtsnachfolge bei Tod eines Komplementärs

a) Verstirbt bei einer Kommanditgesellschaft ein persönlich haftender Gesellschafter, so richtet sich die Rechtsnachfolge nach den Vorschriften über die OHG (§ 161 Abs. 2 HGB). Sofern der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht (vgl. § 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB ggf. i. V. m. Art. 41 EGHGB), scheidet der verstorbene Gesellschafter nicht aus. Vielmehr kann gesellschaftsvertraglich vereinbart werden, dass die Gesellschaft mit dem oder den Erben als Nachfolgern fortgesetzt wird (vgl. nur Lorz, in: Ebenroth/Boujong/Joost, HGB, 2001, § 139 Rn. 5 ff. m. w. N.).

b) § 139 HGB räumt dem Erben das Wahlrecht ein, seinen Verbleib in der Gesellschaft davon abhängig zu machen, dass ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die **Stellung eines Kommanditisten eingeräumt** wird, mit der Folge, dass bei Einhaltung der gesetzlichen Fristen die Haftung des eintretenden Erben im Rahmen des § 139 Abs. 4 HGB beschränkbar ist.

Das Wahlrecht nach § 139 HGB besteht aber nicht, wenn der Erbe letztlich nicht vor die Entscheidung gestellt ist, die Erbschaft auszuschlagen oder persönlich haftender Gesellschafter zu werden. Insbesondere hat der Erbe **kein Wahlrecht**, wenn er **bereits vor dem Erbfall als persönlich**

**haftender Gesellschafter** neben dem Erblasser an der Gesellschaft beteiligt war (KG JW 1936, 2933; Gerkan, in: Röhrich/Westphalen, HGB, 2. Aufl. 2001, § 139 Rn. 29; K. Schmidt, in: Schlegelberger, HGB, 5. Aufl. 1992, § 139 Rn. 65; Baumbach/Hopt, HGB, 30. Aufl. 2000, § 139 Rn. 8).

Im Falle der Rechtsnachfolge eines **Kommanditisten** in die Position eines Komplementärs besteht hingegen die Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung und ein Bedürfnis hierfür durchaus, da eine persönliche unbeschränkte Haftung des Kommanditisten grundsätzlich nicht besteht (vgl. §§ 171, 173 HGB mit der Ausnahme nach § 176 HGB). Konsequenter wird daher einhellig angenommen, dass das Wahlrecht des § 139 HGB auch dann besteht, wenn der Erbe bereits Kommanditist der Gesellschaft war (K. Schmidt, § 139 HGB Rn. 65 unter Hinw. auf Ulmer, in: GroßKomm-HGB, § 139 Anm. 97 und BGHZ 55, 267; s. auch Lorz, § 139 HGB Rn. 99; Gerkan, § 139 HGB Rn. 29).

Demzufolge bestand im vorliegenden Fall für den Kommanditisten die Möglichkeit, die ererbte Beteiligung so umzuwandeln, dass er insgesamt die Stellung eines Kommanditisten erlangt.

## 2. Auswirkungen auf die Hafteinlage

a) Hiervon ist die Frage zu trennen, inwieweit die Umwandlung der Komplementärbeteiligung in eine Kommanditeinlage Auswirkungen auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage des Kommanditisten hat.

Der **Terminologie** nach wird hierbei nach nunmehr allgemeiner Auffassung zwischen verschiedenen Begrifflichkeiten unterschieden (vgl. zuletzt K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, 2002, §§ 171, 172 Rn. 5 ff.): Während als **Beitrag** jede von einem Gesellschafter geschuldete zweckfördernde Leistung i. S. d. § 705 BGB verstanden wird, soll als **bedungene Einlage** (§§ 167 Abs. 2, 169 Abs. 1 HGB) der Betrag anzusehen sein, den der Kommanditist in die Gesellschaft einzulegen und im Gesellschaftsvermögen zu halten hat. Sofern im Gesellschaftsvertrag Festkapitalanteile bestimmt sind, stellen diese zugleich in der Regel die bedungene Einlage dar. Einlageleistung ist sodann die Beitragsleistung, die in das haftende Vermögen der Gesellschaft übergeht.

Die im Handelsregister einzutragende **Haftsumme** bestimmt dagegen über die summenmäßige Begrenzung der Kommanditistenhaftung, besagt somit grundsätzlich nichts über die im Innenverhältnis bestehenden Verpflichtungen und die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen sowie über die in der Kommanditgesellschaft tatsächlich vorhandene, aufgrund der geleisteten Einlagen bestehende Höhe des Gesellschaftsvermögens.

b) Hieraus wird deutlich, dass zwar von einer Auslegungsregel dahingehend auszugehen sein mag, dass Einlage und Haftsumme denselben Betrag haben (vgl. Baumbach/Hopt, § 171 HGB Rn. 1; Koller/Roth/Morck, HGB, 3. Aufl. 2002, § 171 Rn. 5; K. Schmidt, in: MünchKomm-HGB, §§ 171, 172 HGB Rn. 22; s. auch BGH NJW 1977, 1820), jedoch keineswegs zwingend ist, dass die im Handelsregister eingetragene Haftsumme auch der tatsächlich vorhandenen Einlage entspricht. Vielmehr kann die eingetragene Haftsumme niedriger sein als die Einlage und die tatsächliche Beteiligung am Gesellschaftsvermögen.

c) Die Literatur ist sich nicht einig, welche Folgen hieraus für die Anwendung des § 139 HGB zu ziehen sind. So wird es als h. M. bezeichnet, dass als **Haftsumme** der **Betrag des ererbten Kapitalkontos** angesetzt werden soll, wobei teils angenommen wird, geschuldete Einlagen und unzulässige Entnahmen seien hinzuzurechnen, während andererseits vertreten wird, eine derartige Hinzurechnung könne unterbleiben. Sofern das Kapitalkonto negativ war, soll die Haftsumme einen Euro betragen (vgl. Baumbach/Hopt, § 139 HGB Rn. 42; Ulmer, § 139 HGB Rn. 131 ff.; vgl. auch die Darstellung bei Gerkan, § 139 HGB Rn. 38). Allerdings ist diese Schlussfolgerung u. E. keineswegs zwingend, bei Bestehen eines negativen Kapitalkontos sogar überaus zweifelhaft.

d) Vielmehr ist es bei der gebotenen Unterscheidung des Innen- und Außenverhältnisses sowie des darin zum Ausdruck kommenden Verhältnisses zwischen Einlageverpflichtung und Haftsumme u.E. geboten, die im Innenverhältnis bestehende Beteiligung des Gesellschafters am Gesamthandsvermögen und dessen Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB getrennt zu behandeln. Daraus lässt sich ersehen, dass bei Umwandlung einer Komplementärbeteiligung für einen bereits als Kommanditisten eingetretenen Gesellschafter dessen **Haftsumme** im Handelsregister **nicht zwingend verändert** werden muss. Zur Eintragung in das Handelsregister wäre in diesem Fall lediglich das Ausscheiden des bisherigen persönlich haftenden Gesellschafters anzumelden.

Dieses Ergebnis steht im Einklang mit der derzeit noch eindeutig herrschenden Auffassung, dass die Beteiligung eines Gesellschafters an einer Personengesellschaft stets einheitlich zu betrachten ist (vgl. BGH NJW 1987, 3184; OLG Hamm NZG 1999, 344 = MittBayNot 1999, 199; Bay-ObLG ZIP 2000, 1214 = MittRhNotK 2000, 216; Eckardt, NZG 2000, 449; Gerkan, § 161 HGB Rn. 20).

e) Die im Vordringen befindliche **Gegenauffassung** macht hingegen ein Bedürfnis zur **Aufrechterhaltung einer Mehrfachbeteiligung** eines Gesellschafters geltend, insbesondere bei angeordneter Nacherbfolge bzw. bei Erbfolge in belastete Gesellschaftsbeteiligungen oder bei Anordnung der Testamentsvollstreckung (s. Grunewald, in: MünchKomm-HGB, 2002, § 161 Rn. 4 f.; s. auch Fett/Brand, NZG 1999, 45). Lediglich wenn man dieser bislang von der Rechtsprechung nicht aufgenommenen Ansicht folgt, käme man zum Ergebnis, dass die selbständig erworbene Beteiligung des bisherigen Komplementärs als solche nur fortbestehen kann, wenn dies auch im Wege einer Außenhaftung Ausdruck findet, so dass für diesen Fall naturgemäß auch eine neue Haftsumme zu bilden ist, die im Handelsregister als Erhöhung der bisherigen Haftsumme Ausdruck zu finden hat. Dass hierfür, wie *Grunewald* (§ 161 HGB Rn. 5) unterstellt, ein „praktisches Bedürfnis“ besteht, kann jedoch angesichts der bislang unproblematisch handhabbaren Rechtslage u. E. nicht festgestellt werden.

## 3. Ergebnis

Unter Zugrundelegung der h. M. wäre es daher u. E. konsequenter anzunehmen, dass eine Erhöhung der Hafteinlage im vorliegenden Fall nicht erforderlich ist.

## **BGB §§ 2300 Abs. 2 n.F., 2256; FGG § 2; AktO § 27 Abs. 8**

### **Rückgabe eines Erbvertrages an die Vertragsschließenden aus der Verwahrung des Notars gemäß § 2300 Abs. 2 BGB n.F. bei auswärtigen Beteiligten; Einschaltung eines anderen Notars oder des Nachlassgerichts**

#### **I. Sachverhalt**

Eheleute haben einen Erbvertrag geschlossen, den der beurkundende Notar absprachegemäß in notarielle Verwahrung genommen hat. Jahre später wollen sie gemeinschaftlich anderweitig testieren und wollen nun von der Möglichkeit des § 2300 Abs. 2 BGB n. F. Gebrauch machen, sind jedoch gesundheitlich nicht in der Lage, den Urkundsnotar an seinem Amtssitz aufzusuchen (Entfernung: rund 300 km).

#### **II. Frage**

In welcher Form hat die Rückgabe von Erbverträgen aus der notariellen Verwahrung zu erfolgen, wenn die Vertragsschließenden nicht im Amtsbezirk des verwahrenden Notars leben und aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, den Amtssitz des Notars aufzusuchen? Ist eine Rückgabe des Erbvertrages im Wege der Amtshilfe durch das für die Vertragsschließenden zuständige Nachlassgericht oder durch einen anderen „Notar vor Ort“ möglich?

#### **III. Zur Rechtslage**

##### **1. OLG-Vertretungsänderungsgesetz**

Durch Art. 25 Abs. 1 Nr. 26 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes vom 23.7.2002 (BGBl. I, 2850), das – bis auf eine hier nicht interessierende Ausnahme (vgl. Art. 34 OLG-Vertretungsänderungsgesetz) – am 1.8.2002 in Kraft getreten ist, wurde dem bisherigen § 2300 BGB folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ein Erbvertrag, der nur Verfügungen von Todes wegen enthält, kann aus der amtlichen oder notariellen Verwahrung zurückgenommen und den Vertragsschließenden zurückgegeben werden. Die Rückgabe kann nur an alle Vertragsschließenden gemeinschaftlich erfolgen; die Vorschrift des § 2290 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 findet Anwendung. Wird ein Erbvertrag nach den Sätzen 1 und 2 zurückgenommen, gilt § 2256 Abs. 1 entsprechend.“

Hiernach kann also ein Erbvertrag, soweit er nur Verfügungen von Todes wegen enthält, an die Vertragsschließenden mit der Wirkung des § 2256 Abs. 1 BGB zurückgegeben werden. Zur Handhabung dieser Vorschrift liegt mittlerweile das **Rundschreiben Nr. 25/2002 der Bundesnotarkammer** vom 13.8.2002 vor (= **DNotI-Fax-Abruf-Nr.: 5027** – im Internet unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) oder [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de) – unter Arbeitshilfen).

##### **2. Grundsatz persönlicher Rückgabe**

Wie auch im Rahmen des § 2256 Abs. 1 BGB setzt die Rückgabe i. S. des § 2300 Abs. 2 BGB n. F. voraus, dass die Urkunde den Beteiligten körperlich ausgehändigt wird (vgl. auch BT-Drs. 14/9266, S. 49). Eine postalische Versendung ist demnach unzulässig (vgl. BNotK-Rundschreiben Nr. 25/2002). Demgemäß setzt eine Rückgabe gem. § 2300 Abs. 2 BGB entweder voraus, dass die beim Abschluss des Erbvertrages Beteiligten gleichzeitig bei dem verwahrenden Notar erscheinen oder der Notar die Beteiligten auf deren Ansuchen an einem anderen Ort aufsucht, wobei die §§ 10a ff. BNotO zu berücksichtigen sind (vgl. BNotK-Rundschreiben Nr. 25/2002).

##### **3. Keine Rechtshilfe durch anderen Notar**

a) Befindet sich eine Verfügung von Todes wegen in besonderer amtlicher Verwahrung, kommt bei der Rückgabe **durch das Gericht** gem. § 2 FGG die Inanspruchnahme von **Rechtshilfe** in Betracht (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 14. Aufl. 1999, § 2 Rn. 23; Firsching/Graf, Nachlassrecht, 8. Aufl. 2000, Rn. 4.25). § 27 Abs. 8 AktO regelt in diesem Fall die aktenmäßige Behandlung des Rechtshilfeprozesses (vgl. Staudinger/Baumann, BGB, 13. Bearb. 1996, § 2256 Rn. 14).

Nach derzeit geltendem Recht besteht für die Rückgabe eines Erbvertrages aus der **notariellen Verwahrung** gem. § 2300 Abs. 2 BGB n. F. **keine entsprechende Rechtshilfemöglichkeit**. Zwar schließt der Wortlaut des § 2300 Abs. 2 BGB n.F. ein solches Vorgehen nicht aus. Auch § 2256 Abs. 1 S. 2 BGB knüpft neutral an „die zurückgebende Stelle“ an. Allerdings fehlt es an einer dem § 2 FGG entsprechenden Norm, welche die Einschaltung eines anderen Notars oder des örtlich zuständigen Nachlassgerichts im Wege der Rechtshilfe zulässt. Aus diesem Grund scheidet wohl die Rückgabe des Erbvertrages über einen „beauftragten Notar vor Ort“ als auch die über das örtlich zuständige Nachlassgericht aus (vgl. Brambring, in: Brambring/Kallrath, Änderungen des BGB und des BeurkG durch das OLG-Vertretungsänderungsgesetz, DAI-Tagungsskript, September 2002, S. 84; v. Dickhuth-Harrach, RNotZ 2002, 384, 391; a. A. Reimann, FamRZ 2002, 1383, 1385).

b) Ist die Rückgabe des Erbvertrages unter Einschaltung eines anderen Notars oder des örtlich zuständigen Nachlassgerichts nicht möglich, kann nur wie folgt vorgegangen werden: Zum einen kann der den Erbvertrag verwahrende **Notar die Beteiligten zu Hause aufsuchen**, um den Erbvertrag gem. § 2300 Abs. 2 BGB zurückzugeben. Hierbei sind freilich die Einschränkungen der §§ 10a ff. BNotO zu berücksichtigen. Befinden sich die Beteiligten außerhalb des Amtsbezirks gem. § 11 Abs. 1 BNotO (= OLG-Bezirk), muss die Genehmigung der Aufsichtsbehörde eingeholt werden (§ 11 Abs. 2 BNotO).

Alternativ kann die besondere amtliche **Verwahrung beim Nachlassgericht** herbeigeführt werden, wobei gem. §§ 2300, 2258a Abs. 3 BGB der Erblasser jederzeit die Verwahrung bei einem anderen Amtsgericht (als dem für den Notar zuständigen) verlangen kann. Sodann kann die Rückgabe des Erbvertrages durch das Nachlassgericht verlangt werden. Bei dieser Vorgehensweise wird sich allerdings die Verwahrungsbüher des § 101 KostO nicht vermeiden lassen (zu den Kostenfolgen bei Rückgabe durch den Notar vgl. auch Schmidt, RNotZ 2002, 503).

## **Gutachten im Fax-Abruf**

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

**BGB §§ 499, 491, 446, 271; VerbrKrG § 1 Abs. 2  
Grundstückskaufvertrag mit Stundungsabrede als Zah-  
lungsaufschub im Sinne eines Verbraucherdarlehens**  
Fax-Abruf-Nr.: 11276

**GmbHG § 13; AktG §§ 303, 304  
Haftung im "faktischen GmbH-Konzern"**  
Fax-Abruf-Nr.: 13120

**GmbHG §§ 47, 52; Kreisordnung Nordrhein-Westfalen  
§ 26 Abs. 4; GO Nordrhein-Westfalen § 113  
Ausübung der Gesellschafterrechte des GmbH-Gesell-  
schafters, wenn Alleingesellschafter ein Landkreis im  
Bundesland Nordrhein-Westfalen ist**  
Fax-Abruf-Nr.: 13103

**BNotO § 22; BeurkG § 38  
Eidesstattliche Versicherung vor einem Notar bei der  
Vergabe öffentlicher Aufträge (Konkursfreiheitsbe-  
scheinigung)**  
Fax-Abruf-Nr.: 11277

**EGBGB Art. 14, 15 Abs. 2  
Kuba: Ehevertrag mit Gütertrennung, Unterhaltsver-  
zicht und Ausschluss des Versorgungsausgleichs**  
Fax-Abruf-Nr.: 14120

**EGBGB Art. 14, 15 Abs. 2  
Polen: Ehevertrag mit modifizierter Zugewinnge-  
meinschaft, teilweise Unterhaltsverzicht und Modifikation  
des Versorgungsausgleichs**  
Fax-Abruf-Nr.: 14121

## Rechtsprechung

**HWiG §§ 1 Abs. 1 a.F., 5 Abs. 2; VerbrKrG § 3  
Abs. 2 Nr. 2; BGB §§ 355, 358 Abs. 3 n.F.  
Nur ausnahmsweise Durchgriff des Darlehens-  
widerrufs auf finanziertes Grundstücksgeschäft**

Die richtlinienkonforme einschränkende Auslegung des § 5 Abs. 2 HWiG führt zwar zur Widerruflichkeit auch von Realkreditverträgen, deren Zustandekommen auf einer Haustürsituation i.S.v. § 1 HWiG beruht, grundsätzlich nicht jedoch dazu, dass der Widerruf des Kreditvertrags die Wirksamkeit eines mit dem Kredit finanzierten Grundstücksgeschäfts berührt (Bestätigung des Senatsurteils vom 9. April 2002, WM 2002, 1181).

BGH, Urt. v. 10.9.2002 – XI ZR 151/99  
Kz.: L I 7 – § 5 Abs. 2 HWiG  
Fax-Abruf-Nr.: 10240

### Problem

Der Käufer einer Eigentumswohnung widerrief seine auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung, da dieser in einer Haustürsituation angebahnt worden sei. Er war der Auffassung, der Widerruf müsse dann auch auf den Grundstückskaufvertrag durchschlagen.

### Entscheidung

Ein Widerrufsrecht nach § 7 VerbrKrG stand dem Darlehensnehmer nicht zu, da es sich um einen grundpfandrechtlich abgesicherten Kredit handelte (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG). Das HWiG (und damit auch das Widerrufsrecht

nach § 1 HWiG) wäre nach herkömmlichem Verständnis des § 5 Abs. 2 HWiG ausgeschlossen gewesen, da ein Verbrauchercredit vorlag.

Diese Rechtsprechung war bekanntlich zu korrigieren, nachdem der EuGH in Sachen "**Heininger**" (NJW 2002, 281) entschieden hatte, dass dem Verbraucher bei Vertragsschluss in einer Haustürsituation in jedem Fall ein Widerrufsrecht zustehen müsse. Der BGH hatte daraufhin bekanntlich § 5 Abs. 2 HWiG einschränkend dahingehend ausgelegt, dass das Haustürwiderrufsgesetz nur dann ausgeschlossen ist, wenn in der konkreten Situation ein Widerrufsrecht nach Verbraucherkreditgesetz tatsächlich besteht (BGH DNotI-Report 2002, 101 = RNotZ 2002, 281 = WM 2002, 1181).

Insoweit war für die jetzige Entscheidung bereits vorgegeben, dass der BGH ein Widerrufsrecht bejahte, sofern der Darlehensvertrag in einer Haustürsituation angebahnt wurde.

Die Bedeutung der Entscheidung liegt darin, dass der BGH betont, dass der Widerruf des Realkreditvertrages die Wirksamkeit des Kaufvertrages über die Eigentumswohnung grundsätzlich nicht berühre. Insoweit hält der BGH an seiner langjährigen Rechtsprechung fest, dass der Realkreditvertrag und das finanzierte Grundstücksgeschäft grundsätzlich nicht als zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundene Geschäfte anzusehen seien. Zu einer Rechtsprechungsänderung besteht nach Auffassung des BGH um so weniger Veranlassung, als der Gesetzgeber mit dem durch das **OLG-Vertretungsänderungsgesetz** eingefügten § 358 Abs. 3 S. 3 BGB auch für die Zukunft klargestellt habe, dass Darlehensverträge und die durch sie finanzierten Grundstückserwerbsgeschäfte nur ausnahmsweise unter ganz bestimmten Voraussetzungen als verbundene Verträge anzusehen seien. Daher ist zu erwarten, dass der BGH die bisherige Rechtsprechung in ihrer Tendenz auch bei der **Auslegung des nun in § 358 Abs. 3 BGB** gesetzlich definierten Begriffs des verbundenen Immobiliengeschäfts fortführen wird.

**BGB §§ 1408, 1585c, 138 Abs. 1  
Unwirksamkeit eines Ehevertrages wegen  
Benachteiligung der Ehefrau**

Ein Ehevertrag mit weitgehendem Unterhaltsverzicht, Verzicht auf Durchführung des Versorgungsausgleichs und des Zugewinnausgleichs ist unwirksam, wenn die Ehefrau, die unter Aufgabe eigener Berufstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernommen hat, gegenüber dem vermögenden und gut verdienenden Ehemann hierdurch unangemessen benachteiligt wird (Leitsatz des Bearbeiters).

OLG München, Urt. v. 25.6.2002 – 4 UF 7/02  
Kz.: L I 1 – § 1408 BGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10241

### Problem

Nach den zwei Entscheidungen des **Bundesverfassungsgerichts** zur richterlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen vom 6.2.2001 (DNotI-Report 2001, 40 = DNotZ 2001, 222) und vom 29.3.2001 (DNotI-Report 2001, 142 = NJW 2001, 2248) ist fraglich geworden, inwieweit im Einzelfall noch von der *de lege lata* gegebenen Vertragsfreiheit im Hinblick auf die Scheidungsfolgen Gebrauch gemacht werden kann. In der seither veröffentlichten Literatur wird die Frage sehr

kontrovers diskutiert. Als "problematisch" werden aber überwiegend v. a. **Gesamtverzichtsvereinbarungen bei einer "kinderorientierten" Ehe** angesehen (vgl. Nachreiner, MittBayNot 2001, 356, 360; Grziwotz, FamRB 2002, 26; Bergschneider, FamRZ 2001, 1337, 1339). Andere Autoren empfehlen demgegenüber beispielsweise konkret, den Kindesbetreuungsunterhalt nach § 1570 BGB von einem Unterhaltsverzicht grundsätzlich herauszunehmen (so z. B. Waldner, FamRB 2002, 216 ff.).

Auch die bislang vorliegende Rechtsprechung hat bis auf die Entscheidung des OLG Naumburg vom 20.8.2001 (DNotZ 2002, 791), in der eine Scheidungsfolgenvereinbarung mit Unterhaltsverzicht und Versorgungsausgleichsausschluss als sittenwidrig angesehen wurde, eher zurückhaltend auf die neue Rechtsprechung reagiert (vgl. OLG Köln FPR 2002, 306 ff. – Wirksamkeit eines Gesamtverzichts; OLG Frankfurt ZFE 2002, 349 ff. – Wirksamkeit der Vereinbarung der Gütertrennung; BGH FuR 2002, 4220 – Wirksamkeit einer Scheidungsvereinbarung mit Unterhaltsverzicht).

Im **vorliegenden Fall** hatten die Ehegatten drei Jahre nach der Eheschließung einen Ehevertrag errichtet, in dem auf nahehelichen Unterhalt (bis auf den wegen Kindesbetreuung) verzichtet wurde, Gütertrennung vereinbart wurde sowie der Versorgungsausgleich gegen Abschluss einer Kapitallebensversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von 80.000 DM ausgeschlossen wurde. Der Ehemann, ein Unternehmensberater mit monatlichen Einkünften in Höhe von durchschnittlich 27.000 DM netto, war sehr vermögend. Die Ehefrau dagegen war vermögenslos, hatte allerdings studiert und bis zur Geburt des ersten Kindes auch gearbeitet. Die ehelichen Lebensverhältnisse der Ehegatten waren vom Durchschnitt bescheiden, die Familie erhielt Kleidung aus der Altkleidersammlung (!), die Einrichtung der Wohnung war einfach, was die Möbel und die sonstige Ausstattung anbelangte.

#### Entscheidung

Das OLG München hält den gesamten Ehevertrag für unwirksam. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des BVerfG beanstandet es zunächst den **Unterhaltsverzicht** als einseitig unangemessen belastend, weil die Ehefrau aufgrund der Haushaltsführung und Betreuung der Kinder an einem eigenen Aufbau einer Invaliditäts- und Altersversorgung gehindert gewesen sei. Auch die Regelung des **Versorgungsausgleichs** wird in einem *obiter dictum* als unangemessene Benachteiligung der Ehefrau gewertet und für unwirksam gehalten (obwohl die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens war). Schließlich ist nach Auffassung des OLG München auch der Ausschluss des **Zugewinnausgleichs** im Ehevertrag unwirksam, weil der Antragsteller seine dominierende Lage als Inhaber eines Vermögens und Bezieher eines weit über dem Durchschnitt liegenden Einkommens gegenüber der vermögenslosen und praktisch einkommenslosen Antragsgegnerin zu deren Nachteil ausgenutzt habe.

Das OLG München sieht hierdurch die **Grundrechte** der Antragsgegnerin verletzt, ohne allerdings im Einzelnen darzulegen, worauf es die Annahme der Unterlegenheit der Ehefrau gründet. Im Übrigen erachtet das OLG München auch die im Ehevertrag enthaltene salvatorische Klausel für unwirksam, weil es seiner Auffassung nach einer dominanten Vertragspartei nicht überlassen bleiben könne, in weitestgehendem Umfang Schutzvorschriften für den Gegner auszuschließen und ihm das Risiko der Inhaltskontrolle zu überlassen.

In der Entscheidung des OLG München wurde die **Revisi-on zum BGH** zugelassen, so dass abzuwarten bleibt, ob das Urteil dort Bestand haben wird.

---

### EGBGB Art. 25 II, 26; BGB §§ 2265 ff., 2084 Konkludente Wahl deutschen Erbrechts durch gemeinschaftliches Testament kroatischer Erblasser

1. Eine konkludente Wahl deutschen Erbrechts kommt in Betracht, wenn der Erblasser und seine Ehefrau, die im Zeitpunkt der Testamenterrichtung beide kroatische Staatsangehörige waren, für ihre Verfügungen von Todes wegen die Form eines gemeinschaftlichen Testaments gewählt haben.

2. Wählt der Erblasser deutsches Recht für sein gesamtes Vermögen, ist die Rechtswahl regelmäßig in dem gesetzlich zulässigen Rahmen, d. h. beschränkt auf das im Inland belegene unbewegliche Vermögen, aufrecht zu erhalten.

3. Zur Frage, ob der kroatische Erblasser im Zeitpunkt der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments in gültiger Ehe lebt, wenn er auch mit einer dritten Person verheiratet ist (Doppelhehe).

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 28.5.2002 – 3 W 218/01

Kz.: R 4100 – Art. 25 II EGBGB

Fax-Abuf-Nr.: 10242

#### Problem

Kroatische Ehegatten hatten sich in einem (eigenhändigen) gemeinschaftlichen Testament gegenseitig als Alleinerben eingesetzt. Das kroatische Erbrecht verbietet jegliche Bindung bei Verfügungen von Todes wegen. Gemeinschaftliche Testamente mit wechselbezüglicher Erbeinsetzung sind daher nach **kroatischen Erbrecht unzulässig**.

#### Entscheidung

Das OLG Zweibrücken sah in der Verwendung eines gemeinschaftlichen Testaments als Testierform eine konkludente Rechtswahl zugunsten des deutschen Erbrechtes. Maßgeblich führte es dabei an, dass nur bei dieser Auslegung das Testament zumindest teilweise wirksam sei (§ 2084 BGB – *favor testamenti*). Da das deutsche Erbrecht eine Rechtswahl nur hinsichtlich inländischer Grundstücke zulässt (Art. 25 Abs. 2 EGBGB), hielt das OLG die Rechtswahl und damit das Testament auch nur für insoweit wirksam. (Das gemeinschaftliche Hausgrundstück war aber wohl der wesentliche Vermögensgegenstand der Ehegatten.)

---

### GmbHG § 39 Abs. 2

#### Beizufügende Urkunden bei Abberufung eines Geschäftsführers

Zur Eintragung der Beendigung der Vertretungsbefugnis eines GmbH-Geschäftsführers aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses bedarf es keines urkundlichen Nachweises darüber, dass der Beschluss dem betroffenen Geschäftsführer zugegangen ist.

### Problem

Gemäß § 39 Abs. 2 GmbHG sind bei im Handelsregister einzutragenden Änderungen der GmbH-Geschäftsführung die Urkunden über die Bestellung oder die Abberufung in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift dem Gericht vorzulegen. Sofern der Betroffene nicht bei der Beschlussfassung anwesend ist, entfaltet die Abberufung eines Geschäftsführers durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung erst dann Wirksamkeit, wenn ihm der Beschluss bekanntgegeben wird (Zöllner, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 17. Aufl. 2000, § 38 Rn. 19; Koppensteiner, in: Rowedder/Schmidt-Leithoff, GmbHG, 4. Aufl. 2002, § 38 Rn. 21; Terlau/Schäfers, in: Michalski, GmbHG, 1. Aufl. 2002, § 38 Rn. 23 f.). Ausreichend ist hierbei der Zugang der Mitteilung bei dem abberufenen Geschäftsführer (BGHZ 32, 316, 321). Materiell-rechtlich ist dies unumstritten. Noch nicht entschieden war hingegen bisher, ob der Zugang dem Handelsregister zur Eintragung der Abberufung nachzuweisen ist.

### Entscheidung

Das OLG Hamm hält die Vorlage eines **Zugangsnachweises** für **nicht erforderlich**. Nach § 39 Abs. 2 GmbHG sei allein die Einreichung des Gesellschafterbeschlusses gesetzlich vorgeschrieben. Obwohl sich die Mitteilung an den Betroffenen regelmäßig formlos vollziehe, wäre die Gesellschaft andernfalls darauf angewiesen, dem Betroffenen den Beschluss förmlich zuzustellen, um die Handelsregistereintragung durchzuführen. Dies würde zu einer wesentlichen Verzögerung der Eintragung führen, die der Gesetzgeber nicht wollte. Auch die Literatur hat bisher keinen Zugangsnachweis gefordert.

---

### **BGB § 892 Abs. 1; EGBGB Art. 233 § 2c Abs. 3; BNotO § 19 Abs. 1 Satz 2** **Gutgläubiger Erwerb selbständigen Gebäudeeigentums**

1. Für die Möglichkeit des Erwerbs selbständigen Gebäudeeigentums aufgrund der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs genügt es, wenn die Eintragung des Gebäudeeigentums (auch) bei dem belasteten Grundstück zugleich mit der Umschreibung des Eigentums im Gebäudegrundbuch erfolgt ist.

2. Zur Frage der anderweitigen Ersatzmöglichkeit(en) in Form von Ansprüchen gegen Prozessbevollmächtigte wegen fehlerhafter Beratung oder Prozessführung, wenn die die Notarhaftung begründende Amtspflichtverletzung zum Erwerb von Grundbesitz führt, der im Prozess wieder verloren geht.

BGH, Urt. v. 24.10.2002 – III ZR 107/02  
Kz.: L VI 15 – Art. 233 § 2c EGBGB  
Fax-Abruf-Nr.: 10244

### Problem

Im Rahmen eines Notarhaftungsprozesses ging es um die Frage, ob die Erwerber Gebäudeeigentum gutgläubig erworben hatten. Die Veräußerer waren im Gebäudegrundbuch als Eigentümer eingetragen. Das Gebäudeeigentum

war aber zunächst nicht im Grundstücksgrundbuch als Belastung eingetragen. Bei dem belasteten Grundstück wurde das Gebäudeeigentum erst zeitgleich mit der Umschreibung des Eigentums im Gebäudegrundbuch eingetragen.

### Entscheidung

Nach dem durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz 1993 eingefügten Art. 233 § 2c Abs. 3 EGBGB ist ein gutgläubiger Erwerb selbständigen Gebäudeeigentums nur möglich, "wenn das Gebäudeeigentum auch bei dem belasteten Grundstück eingetragen ist". Der BGH entschied nun, dass dafür eine zeitgleich mit der Umschreibung des Eigentums am Gebäudegrundbuch erfolgende Eintragung auf dem belasteten Grundstück genügt.

Hintergrund der Regelung ist die **Erstreckung von Belastungen des Grundstücks auf das Gebäudeeigentum** (Art. 231 § 5 Abs. 4 EGBGB, der ebenfalls durch das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz neu eingeführt wurde). Diese Mitbelastung ist nicht aus dem Gebäudegrundbuch ersichtlich, sondern nur aus dem Grundstücksgrundbuch. Ein diesbezüglicher guter Glaube des Erwerbers des Gebäudegrundbuchs kann daher nur verhindert werden, wenn das Gebäudeeigentum auch im Grundstücksgrundbuch verzeichnet ist und damit über die Verweisung dem Erwerber des Gebäudeeigentums auch die Grundstücksbelastungen bekannt sind.

---

### **ErbStG § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2** **Keine Rückschenkung bei Aufhebung einer Grundstücksschenkung vor Eigentumsübergang auf den Beschenkten**

1. Die Rechtsprechung des Senats, wonach eine Grundstücksschenkung ausgeführt ist, sobald die Auflassung beurkundet und die Eintragungsbewilligung erteilt ist, hat zur Voraussetzung, dass die Umschreibung nachfolgt.

2. Unterbleibt die Umschreibung, weil die Schenkungsabrede zuvor aufgehoben wird, liegt in der Aufhebung weder eine Rückschenkung des Grundstücks noch eine anderweitige Zuwendung seitens des ursprünglich Bedachten.

BFH, Urt. v. 24.7.2002 – II R 33/01  
Kz.: L IX 3 – § 7 ErbStG  
Fax-Abruf-Nr.: 10245

### Problem

Der Vater schenkte seiner Tochter durch notariellen Vertrag ein Grundstück. Sechs Wochen später überlegten es sich die Beteiligten anders und hoben den Schenkungsvertrag (privatschriftlich) wieder auf; den Antrag auf Eigentumsumschreibung des Grundstücks nahmen sie zurück. Das Finanzamt sah darin eine Rückschenkung seitens der Tochter an den Vater und setzte entsprechend Schenkungssteuer fest.

### Entscheidung

Der BFH sah keinen schenkungssteuerpflichtigen Tatbestand. Zwar ist nach der Rechtsprechung des BFH eine Grundstücksschenkung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG bereits dann ausgeführt, wenn die Auflassung beurkundet wurde und der Schenker die Eintragung der Rechts-

änderung in das Grundbuch bewilligt hat. Denn dann habe er bereits alles seinerseits zur Bewirkung der Leistung Erforderliche getan. Damit wird aber nur bei einer später tatsächlich vollzogenen Leistung der steuerliche Ausführungszeitpunkt vorverlegt.

Wird hingegen, wie hier, das Grundgeschäft noch vor Eigentumsübergang aufgehoben, so findet erst gar keine Bereicherung des Beschenkten statt – und damit auch keine Rückschenkung. Auch die Aufgabe des Übereignungsanspruches und der mögliche Verzicht auf ein Anwartschaftsrecht stellen keinen der Schenkungssteuerpflicht unterliegenden Tatbestand da.

## Literaturhinweise

**L. Michalski, GmbHG-Kommentar, 1. Auflage, C. H. Beck Verlag, München 2002, 4541 Seiten (2 Bände), 378,- €**

Der neue GmbH-Kommentar von *Michalski* ist ein zweibändiges Werk in der Größenklasse des "Scholz". Beide Bände sind zusammen im Herbst 2002 erschienen und damit in allen Bereichen **topaktuell**. Seine Erläuterungen orientieren sich vorrangig an der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Lehre. Die Darstellung von Mindermeinungen und eigener Meinung der Kommentatoren erfolgen in der gebotenen Kürze. Die Erläuterungen bestehen durch ihre **klare Gliederung und Übersichtlichkeit**. Die ausführlichen systematischen Darstellungen am Anfang, z. B. zum Internationalen Gesellschaftsrecht, zur Besteuerung der GmbH, zum Konzernrecht, zum Umwandlungsrecht und zur Freiberufler-GmbH sowie an geeigneter Stelle die Aufnahme von **Muster-Klauseln** eröffnen zusätzlich die Möglichkeit, den Kommentar als Handbuch zu nutzen. Das ausführliche und übersichtliche Sachverzeichnis ermöglicht einen schnellen problemorientierten Zugriff auf die einschlägigen Kommentierungen. Die vielfältigen Querverweise führen den Benutzer zielgerichtet durch die gesamte Kommentierung. Daher ist der "Michalski" für jedes Notariat eine gute Alternative bzw. Ergänzung zum "Scholz".

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

**H. Grziwotz, Partnerschaftsvertrag für die nichteheliche und nicht eingetragene Lebensgemeinschaft, (= Beck'sche Musterverträge, Band 10), 4. Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2002, 160 Seiten, mit CD-ROM, 16,50 €**

Der allseits bekannte und geschätzte Autor konnte in der Neuauflage seines **Standardwerks zu den Partnerschaftsverträgen** nunmehr die Neuerungen berücksichtigen, die sich für homosexuelle Partnerschaften durch das LPartG ergeben. Wie bisher enthält das Buch zwei umfassende und mit Einzelerläuterungen versehene **Vertragsmuster**: Zum einen einen Partnerschaftsvertrag für das eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Zusammenleben (ohne Erbregelung), zum anderen einen "Partnerschafts-, Ehe- bzw. Lebenspartnerschafts- und Erbvertrag für die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft auf Probe". Bei

dieser Bandbreite dürfte sich für jedes Gestaltungsproblem im Bereich der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eine fundierte Stellungnahme nebst Formulierungsvorschlag finden lassen. Fazit: **Unbedingt anschaffenswert**.

**Dr. Gabriele Müller**

**Einheit und Vielfalt des Rechts, Festschrift für Reinhold Geimer zum 65. Geburtstag, Hrsg. von Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Verlag C.H. Beck, München 2002, 1621 Seiten, Leinen, 268,- €**

Der Stuttgarter Notar *Schütze* hat zu Ehren seines Münchener Kollegen und Honorarprofessors *Reinhold Geimer* eine umfangreiche Festschrift herausgegeben. Entsprechend der wissenschaftlichen Interessen des Jubilars behandeln die meisten der über 80 Beiträge das Internationale Zivilverfahrensrecht, insb. das Europäische Zivilverfahrensrecht, das zunehmend expandiert und auch für den Notar relevant wird. So stellen etwa *Ewald* und *Gregor Geimer* dar, wie die Zustellung notarieller Urkunden in Europa auf der Basis der neuen EU-Zustellungsverordnung funktioniert.

Die praktische Tätigkeit des Notars betreffen auch die Beiträge zum Internationalen Ehegüter- und Erbrecht, so zur Auslegung des Art. 220 Abs. 3 S. 1 Ziff. 2 EGBGB (*Mansel*), zu "hinkenden Rechtsverhältnissen" im internationalen Güter- und Erbrecht und Wegen zu ihrer Vermeidung (*Schotten*) sowie deutsch-schweizerischen (*Siehr*) und deutsch-französischen Erbfällen (*Sonnenberger*).

Schließlich gibt es auch Beiträge zu Fragen des notariellen Berufsrechts, wie zu den neuen Änderungen des Beurkundungsgesetzes (*Karl Winkler*), zur Vollmacht zum Abschluss eines Verbraucherdarlehens (*Stefan Zimmermann*), und eine Zusammenfassung der Rechtsprechung des BVerfG zum notariellen Standesrecht (*Wenckstern*). *Vossius* stellt Betrachtungen darüber an, in welchem Zeitpunkt die Ausgabe einer Aktie erfolgt ist.

Wer in dem durch rasche Entwicklung und zahlreiche Wandlungen geprägten Internationalen Zivilverfahrensrecht mit der Entwicklung Schritt halten will, findet in dieser Festschrift eine hervorragende Orientierung mit Beiträgen aus erster Hand. Darüber hinaus machen aber auch die Beiträge zu den primär notarrelevanten Rechtsfragen dieses Buch für den Notar lesenswert.

**Dr. Rembert Süß**

**W. Böhringer**, Nachweis der Geldeinlagen bei GmbH-Gründung, Rpfleger 2002, 551

**M. Bonefeld**, Die Verjährungsvereinbarung als testamentarisches Gestaltungsmittel, ZErB 2002, 321

**D. Carlé/P. Bauschatz**, Vermeidbares Haftungsrisiko bei der Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG, ZIP 2002, 2072

**M. Dümig**, Die kostenrechtliche Behandlung der GbR in Grundbuchsachen, JurBüro 2002, 567

**S. Fritzsche**, Abgabe und Wirksamwerden der Geschäftsführerversicherung nach § 8 Abs. 2 GmbHG, Rpfleger 2002, 552

**E. Gresser**, Das Notariat in Frankreich, notar 2002, 58

**H. Grziwotz**, Vertragsgestaltung beim verbundenen Immobiliengeschäft, NotBZ 2002, 359

**H. Grziwotz**, (Verbraucher-)Schutz vor dem Notar oder durch den Notar?, ZIP 2002, 2109

**R. Halaczinsky**, Lebensversicherungen im Erbschaftsteuerrecht, ZErB 2002, 306

**J. Heinemann**, Neue Formvorschriften im Privatrecht: Ein Jahr "Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr", ZNotP 2002, 413

**V. Heinze**, Gebührenermäßigungstatbestände: Ihre Konkurrenz und ihre Anwendung bei mehreren Kostenschuldnern sowie bei mehreren Erklärungen in einer Urkunde, NotBZ 2002, 396

**E. Jayme/C. Kohler**, Europäisches Kollisionsrecht 2002: Zur Wiederkehr des Internationalen Privatrechts, IPRax 2002, 461

**H. Keller**, Die Anwachsung unter Miterben, insbesondere in der Gestaltungspraxis, ZEV 2002, 439

**T. Keul/P. Semmer**, Das zulässige Gesamtvolumen von Aktioptionsplänen, DB 2002, 2255

**F. J. Klein**, Kostenrechtliche Betrachtungen zur Belastungsvollmacht, RNotZ 2002, 499

**T. Krause**, Die Grenzen der Gestaltung von Verfügungen von Todes wegen, NotBZ 2002, 349

**U. Krause**, Eigenheimzulage bei vorweggenommener Erbfolge – Teil II, NotBZ 2002, 365

**J. Lindner-Figura**, Bürgschaftsrisiken im immobilientypischen Finanzierungs-Dreieck, NJW 2002, 3134

**M. Lohr**, Die Eigenheimzulage in der notariellen Praxis, RNotZ 2002, 473

**M. Lutter**, Die Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG, ZHR 2002, 523

**E. Maaß**, Die Beendigung des Erbbaurechts, NotBZ 2002, 389

**E. Maaß**, Zur Auslegung von § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 1 BeurkG – Sind Vollmachten in Grundstücksverträgen mit Verbrauchern weiterhin zulässig und können Mitarbeiter des Notars bei deren Vollzug aufgrund solcher Vollmachten weiterhin wirksam handeln?, ZNotP 2002, 455

**U. Mayer**, EuGH und Bezirksnotare, BWNotZ 2002, 143

**F. Müller**, Verwaltung- und Benutzungsregelung nach § 1010 BGB, Rpfleger 2002, 554

**T. Purps**, Neueste Rechtsprechung zur Sachenrechtsbereinigung (Berichtszeitraum Juli 2001 bis August 2002), ZfiR 2002, 877

**G. Rieger**, Neue Regeln für die Beurkundung von Verbraucherverträgen, MittBayNot 2002, 325

**E. Rossak**, Neue Vorschriften zum materiellen Recht der Testamentserrichtung und zum Beurkundungsrecht bei Beteiligung von behinderten Erblassern, ZEV 2002, 435

**M. Schillig**, Gläubigeranfechtung gegen den Rechtsnachfolger – Voraussetzungen und Rechtsfolgen aus notarieller Sicht, MittBayNot 2002, 347

**H. Schmidt**, Kostenfolge bei der Rückgabe eines Erbvertrages aus der notariellen Verwahrung, RNotZ 2002, 503

**R. Schumacher**, Zum Verfahren der Stellenbesetzung im hauptberuflichen Notariat, RNotZ 2002, 492

**S. Spiegelberger**, Die Übertragung und Zurückbehaltung von Einzelwirtschaftsgütern – Zugleich Anmerkung zum Urteil des BFH vom 11.12.2001 – VIII R 58/98 –, MittBayNot 2002, 356

**M. Volmer**, Die Neuordnung des verbundenen Immobiliengeschäfts, MittBayNot 2002, 336

**D. Zacharias**, Rücknahme und Widerruf von Vertragsgenehmigungen, NVwZ 2002, 1306

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25  
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:**

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.  
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg